

## I

Eine der schwierigsten Partien wegen der mancherlei sich zusammendrängenden chronologischen Differenzen haben stets die Capp. 26—32 des Catilina dargeboten. Einiges schien hier allerdings von Sallust's Darstellung unabhängig zu sein, so die namentlich lebhaft besprochene Frage nach dem Zeitpunkt der ersten Rede des Cicero gegen Catilina, für welche indessen unsere später vorzuschlagende Änderung gerade ein Zeugniß aus Sallust ergeben wird. In anderen Punkten konnte die Erzählung unseres Geschichtsschreibers von vorn herein nur unvollständig und den bestimmten Angaben des Cicero gegenüber befremdlich genannt werden. Allerdings läßt sich dabei bemerken, wie nicht immer Flüchtigkeit oder Irrung, sondern auch die Rücksicht auf die Darstellung und Gruppierung der Begebenheiten es ist, welche den Schriftsteller mitunter der Genauigkeit im Einzelnen ein Opfer bringen läßt. Doch ist es durchaus unthunlich, wie wir gleich hier zugestehen, etwa eine durchgängige Apologetik des Sallust auf solche Gründe hin führen zu wollen. Von anderen Gesichtspuncten ausgehend werden wir es dagegen versuchen, wenigstens einen Irrthum auszumerzen, welcher dem Catilina bisher namentlich als Schmutzleck anzuhaften schien.

Cap. 27 in. ist allerdings die Erzählung gleich in etwas unvollständig und sprunghaft. Zu dem Berichte, wie Catilina den Manlius Acidinus nach Faesulae entsendet habe, fehlen die nöthigen Prämissen, denn vorher ist nur von dessen Aufenthalte in jener Stadt (c. 24), nicht aber von seiner Berufung nach Rom zu den Consularecomitien am 21. October (Hagen §. 27) <sup>1)</sup> die Rede gewesen. Wenn Peri-

<sup>1)</sup> Wenigstens nicht erst am 28. Oct., wie Halm Einl. zu Cic. ausgew. Reden, Bd. 3, S. 11, A. 49 meint; denn Manlius ist schon am 27. von Rom zurück (oder hat wenigstens Nachricht von dem Ausgange der Comitien) und ergreift an diesem Tage offen die Waffen, wenn anders unser Text bei Cic. Cat. I, 3, 7 und Sall. 30, 1 nicht verderbt ist; doch bietet die beste Überlieferung bei beiden übereinstimmend a. d. VI. Kal. Nou., was auch Hagen S. 184 und 192 übersehen hat. Der Mordplan des Catilina für den 28. Oct., welchen Cic. a. a. O. erwähnt, kann somit nicht nach Halm mit den beabsichtigten Unruhen bei den Comitien identisch sein, er fällt vielmehr unter Sallust's allgemeine Bezeichnung c. 31, 4: *At Catilinae crudelis animus eadem illa mouebat*, und 27, 3: *ubi multa agitanti nihil procedit*. (Über die Beziehung beider Stellen zu einander s. später.) Besonders werden wir an jenen Plan zu denken haben, wenn es bei Plut. Cic. 15 nach den Consularecomitien von Manlius heisst: Ἀπὸ τῆς Ῥώμης μεγάλη περί τὰς πόλεις ἐκείνας αἰωρούμενος ἀεὶ τι προσδοκᾷ κανὼν ἀπὸ τῆς Ῥώμης